



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



„Zusammen im Quartier - Kinder stärken - Zukunft sichern“

Aufruf des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) vom 26. Oktober 2020 zur Einreichung von Anträgen auf Projektförderung zur Bekämpfung von Kinder- und Jugendarmut in Zeiten der Coronapandemie in besonders benachteiligten Quartieren

In Nordrhein-Westfalen gibt es bei der räumlichen Verteilung von Armut deutliche regionale Unterschiede, aber auch Unterschiede innerhalb und Städten. In den benachteiligten Stadtteilen / Quartieren leben vorwiegend Menschen, die ein sehr geringes Einkommen haben und von der gesellschaftlichen Teilhabe in vielen Bereichen ausgeschlossen sind. Hartz IV-Leistungen sind dort der Regelfall. Besonders betroffen von dieser Situation sind Kinder und Jugendliche. Verschärft hat sich diese Lage durch die Coronapandemie, welche zur Schließung von Betreuungseinrichtungen, zu Arbeitslosigkeit und wirtschaftlichen Einbrüchen nicht nur in den benachteiligten Stadtteilen geführt hat.

Materielle Armut kann zu vielfältigen Mangelerscheinungen führen und beeinträchtigt das Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen. Ihre Entwicklungs- und Teilhabemöglichkeiten sind eingeschränkt und mittel- bis langfristig ist mit negativen gesamtgesellschaftlichen Folgen zu rechnen.

Gleichzeitig sind Kinder und Jugendliche insbesondere in Haushalten mit Grundsicherungsbezug von Einschränkungen, die sich in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie in diesem Jahr ergeben haben, in vieler Hinsicht besonders stark betroffen: Öffentliche Räume sind nur noch sehr eingeschränkt zugänglich, Schulen und Kindertagesstätten sind geschlossen, Treffen mit Freunden und Bekannten finden kaum mehr statt,



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



wichtige Ansprechpartner und Anlaufstellen sind plötzlich nicht mehr verfügbar. Meist fehlt es an Ressourcen, um die Auswirkungen der Krise abfedern zu können.

Um einer fortschreitenden sozialen Segregation in Nordrhein-Westfalen entgegenzuwirken, bedarf es strukturell umfangreicher, differenzierter und integrierter Maßnahmen sowie Vorgehensweisen auf mehreren Handlungsfeldern, vor allem der Sozial-, Bildungs-, Arbeits-, Wirtschafts- und Gesundheitspolitik.

Hierfür stellt das MAGS finanzielle Mittel zur Förderung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien aus einkommensarmen Haushalten in besonders benachteiligten Quartieren zur Verfügung. Dieses Vorgehen entspricht auch dem Ziel, öffentliche Mittel zielgerichteter und effektiver als bisher einzusetzen.

Das MAGS beabsichtigt, neben den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, auch Mittel aus dem EU-Kriseninterventionsfonds REACT-EU einzusetzen, eine Entscheidung über die Bereitstellung dieser Mittel steht noch aus (s. Seiten 6 und 7).

Baustein 1: Aktive Nachbarschaft - Bezugspersonen im Quartier

Im Rahmen dieses Bausteins können Personalausgaben, z.B. für Ansprechpartner/Bezugspersonen (so genannte Quartiers-„Kümmerer“), beantragt werden. Hierfür wird eine Pauschale gemäß Nr. 1.5.3.1.4 der ESF-Förderrichtlinie für Projektmitarbeit und eine Pauschale gemäß Nr. 1.5.3.1.5 der ESF-Förderrichtlinie für Assistenz zugrunde gelegt. Als Qualifizierung für die Projektmitarbeit wird i.d.R. der Abschluss eines Bachelorstudiums (z.B. aus den Fachbereichen Sozialwissenschaft, Sozialpädagogik, Soziale Arbeit) oder eine vergleichbare Ausbildung mit entsprechender Berufserfahrung vorausgesetzt. Als Qualifizierung für die Assistenz wird i.d.R. der Abschluss eines anerkannten Ausbildungsberufes vorausgesetzt.

Quartierskümmerer sollen Heranwachsende unterstützen, ihnen helfen, Widerstandskräfte zu entwickeln und Übergänge positiv zu gestalten. Ihre Aufgabe soll vornehmlich darin liegen, Kinder und Jugendliche sowie ihre Familien im Quartier, die bislang bei



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Beteiligungs- und Aktivierungsprozessen nicht erreicht werden konnten, anzusprechen und gemeinsame Aktionen mit ihnen zu planen und umzusetzen. Hier sollen unter anderem erprobte und nachhaltig wirkende Konzepte der Begleitung (z. B. Ansätze des Mentorings und des Coachings, der Lotsenansatz) genutzt, weiter vertieft und vor allem verbreitert vorgehalten werden. Es gilt, die Mitwirkungsmöglichkeiten zu verbessern, Teilhabechancen zu realisieren, Hilfen bei bestimmten Schnittstellen in der Biographie (wie z.B. beim Übergang zwischen einzelnen Bildungsabschnitten) und Hilfe zur Selbsthilfe zu vermitteln. Die Entwicklung von Verantwortung für das eigene Quartier soll langfristig gestärkt werden.

Gefördert werden auch Projekte/Maßnahmen, die neue Formen von Zugängen und Maßnahmen (durch z.B. neue Formen der Ansprache, neue Methoden der Partizipation für beteiligungsunerfahrene Kinder, Jugendliche und deren Familien, niedrigschwellige, aufsuchende Angebote usw.) entwickeln und/oder verbessern. Bei der Gestaltung der Beteiligungsprozesse sind auch mögliche Teilnahme- oder Zugangshindernisse, wie sie beispielsweise in Zusammenhang mit pandemiebedingten Kontakteinschränkungen auftreten können, zu berücksichtigen und alternative Kontaktmöglichkeiten anzubieten (z.B. Fenstergespräche, elektronische Plattformen, etc.). Damit sollen die insbesondere in benachteiligten Quartieren dringend benötigten Beratungs-, Informations- und Betreuungsinfrastrukturen sichergestellt und den während der Covid-19-Krise in 2020 zu beobachtenden ersatzlosen Schließung von Einrichtungen Rechnung getragen werden.

Baustein 2: Gesundes Aufwachsen

Im Rahmen dieses Bausteins können Personalausgaben beantragt werden. Hierfür wird eine Pauschale gemäß Nr. 1.5.3.1.4 der ESF-Förderrichtlinie für Projektmitarbeit und eine Pauschale gemäß Nr. 1.5.3.1.5 der ESF-Förderrichtlinie für Assistenz zugrunde gelegt. Als Qualifizierung für die Projektmitarbeit werden i.d.R. der Abschluss eines Bachelorstudiums (z.B. aus den Fachbereichen Sozialwissenschaft, Sozialpädagogik, Soziale Arbeit) oder eine vergleichbare Ausbildung mit entsprechender Berufserfahrung



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



vorausgesetzt. Als Qualifizierung für die Assistenz wird i.d.R. der Abschluss eines anerkannten Ausbildungsberufes vorausgesetzt.

Gefördert werden Projekte, die ein gesundes Aufwachsen bei Kindern und Jugendlichen in den Mittelpunkt stellen und dabei auf die Förderung/Stärkung von Kompetenzen und Beteiligung armutsbetroffener und sozial benachteiligter Gruppen sowie die Verankerung von gesundheitsfördernden Strukturen abzielen.

Zentrale Zielsetzungen sind die Verankerung gesundheitsfördernder Strukturen sowie Schaffung eines anregenden und gesundheitsfördernden Umfelds. Der in der Gesundheitsförderung wie in der Armutsprävention praktizierte Settingansatz bietet das Gerüst zur positiven Einflussnahme sowohl auf individuelle Lebensweisen (also das Gesundheitsverhalten) als auch zur Veränderung von Lebens-/Umweltbedingungen (also die Gesundheitsverhältnisse).

Vor diesem Hintergrund fördern wir insbesondere Maßnahmen/Projekte zur

- Unterstützung sportlicher Aktivitäten durch Gestaltung der Lebensräume und Umgebungen,
- Vermittlung von theoretischen und praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten im Bereich Nahrungs-/Lebensmittel,

einschließlich der Beratung und Information zu gesundheitlichen Alltagsfragen sowie zu Fragestellungen in Bezug auf Covid-19 (Hygiene, Kontaktbeschränkungen, Desinfektion, Schutzimpfung, etc.).

Für die Förderung der Bausteine 1 und 2 gilt einheitlich:

Im Sinne einer zielgerichteten Konzentration von Fördergeldern sind Maßnahmen zu den Bausteinen 1 und / oder 2 in besonders benachteiligten Quartieren durchzuführen. Bei Antragstellung kann die besondere Betroffenheit des Quartiers anhand eines inte-



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



grierten Handlungskonzeptes (IHK) der Kommune nachgewiesen werden. Nichtkommunale Antragsteller können hierfür auf ein entsprechendes IHK der betreffenden Kommune zurückgreifen.

Alternativ kann der Nachweis auf der Grundlage einer aktuellen kleinräumigen Datenanalyse (an Hand ausgewählter Indikatoren wie z.B. Arbeitslosenquote, Jugendquotient, Anteil minderjähriger SGB II-Empfänger, Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund etc.) geführt werden (Datenstand 2016 und jünger).

Bei den abgeleiteten Handlungsansätzen ist der Fokus auf die Lebens- und Problemlagen von einkommensarmen Kindern, Jugendlichen und ihren Familien zu richten.

Die **fachübergreifende Zusammenarbeit** innerhalb der kommunalen Verwaltung, aber auch mit den Trägern, Akteuren und Betroffenen im Quartier ist eine wesentliche Grundlage für das Gelingen der Projekte. Dies gilt ebenfalls für die Zusammenarbeit mit den Infrastrukturen vor Ort. Das integrierte Vorgehen ist bei der Projektbeschreibung darzustellen (z.B. über letter-of-intent, Kooperationsvereinbarung, etc.).

Die Maßnahmen sollen niedrigschwellig und aufsuchend sein, bzw. aktivierenden Charakter haben.

Wesentliche inhaltlich-fachliche Schwerpunkte für das beantragte Projekt sind

- Konkretisierungsgrad der Maßnahme (Zeitplan),
- Benennung qualitativer / quantitativer Zielsetzungen und Ergebnisse,
- Darstellung der Notwendigkeit des geplanten Personaleinsatzes,
- Größe / Anzahl der voraussichtlich erreichten Zielgruppe,
- Beschreibung beabsichtigter Wirkungen,
- fachliche Grundlage der Projektkonzeption,
- integrierter Handlungsansatz, Zusammenwirken verschiedener Fachbereiche,
- Einbindung in bestehende Strukturen vor Ort,
- Sicherstellung der Bekanntmachung des Angebotes sowie der Erreichbarkeit und Aktivierung der Zielgruppe,
- Stand der Abstimmungs- und Planungsprozesse zum Projektbeginn,



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



- Übernahme / Fortführung des Projekts absehbar.

Das zur Verfügung gestellte Antragsmuster ist verpflichtend zu verwenden. Eine rechtsverbindliche Unterschrift auf dem Antrag ist im jetzigen Verfahrensstand nicht notwendig. Diese wird nach Auswahlentscheidung erforderlich.

Folgende Unterlagen sollten dem Antrag beigefügt werden:

- Integriertes Handlungskonzept (IHK), aus dem Handlungsbedarf und Handlungsansätze für von Armut betroffene Kinder und Jugendliche in einem benachteiligten Quartier der Kommune abgeleitet werden können.
- Alternativ möglichst aktuelle Datenanalyse (Stand 2016 oder jünger) bzw. ein möglichst aktueller kommunaler Sozialbericht als Beleg des entsprechenden Handlungsbedarfs
- Projektsteckbrief
- Qualifikationsnachweis des für die Förderung vorgesehenen Personals
- Kooperationsvereinbarungen, letter-of-intent, etc.

Die Anzahl der Projekte wird auf Grundlage der Bevölkerungsstatistik von IT.NRW zum 31. Dezember 2019 pro Kreis und kreisfreier Stadt wie folgt verteilt:

Begrenzung der Projekte je Kreis und kreisfreier Stadt:

- bis 100.000 EW ein Projekt,
- bis 200.000 EW zwei Projekte,
- bis 300.000 EW vier Projekte,
- bis 400.000 EW sechs Projekte,
- bis 500.000 EW acht Projekte,
- bis 600.000 EW zehn Projekte,
- bis 700.000 EW zwölf Projekte,
- über 1.000.000 EW 15 Projekte.



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Pro Projekt wird bis zu eine Vollzeitstelle gefördert. Eine Aufteilung auf mehrere Stellen ist möglich, soweit insgesamt mindestens ein Stellenanteil von 25 Prozent einer Vollzeitstelle erreicht wird. Optional besteht die Möglichkeit der Beantragung von bis zu zwei weiteren Vollzeitstellen, sofern REACT EU-Mittel zur Verfügung gestellt werden. Eine Entscheidung hierüber steht zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Programmaufrufs noch aus. Sobald diese zusätzlichen Mittel zu Finanzierung von Projekten in Zusammenhang mit diesem Programmaufruf eingesetzt werden können, erhalten alle Zuwendungsempfänger eine entsprechende Information über die Möglichkeiten einer ergänzenden Antragstellung.

Die Projektförderung wird im Rahmen und unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Antragsberechtigt sind juristische Personen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen. Hierzu zählen neben den Gebietskörperschaften auch Träger der Freien Wohlfahrtspflege sowie weitere Akteure, die für das Quartier aktiv sind. Dies sind z.B. Kirchen- und Moscheegemeinden, Sozialverbände, Gewerkschaften, Selbsthilfegruppen, Sport- und Kulturvereine, Integrationszentren und –agenturen, Migrantenselbstorganisationen, Familienbildungsstätten, usw.

Der Eigenanteil der Zuwendungsempfängenden an den zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt für kommunale Träger mindestens 20 Prozent und für nicht kommunale Träger mindestens 10 Prozent (Anteilfinanzierung).

Die **Mindestförderdauer** je Projekt beträgt acht Monate. Der Durchführungszeitraum beginnt frühestens am 1. Januar 2021 und endet spätestens am 31. Dezember 2021. Optional besteht die Möglichkeit der Verlängerung der Projektdurchführung bis spätestens zum 31. Dezember 2022, sofern REACT EU-Mittel zur Verfügung gestellt werden. Eine Entscheidung hierüber steht zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Programmaufrufs noch aus. Sobald diese zusätzlichen Mittel zu Finanzierung von Projekten in Zu-



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



sammenhang mit diesem Programmaufruf eingesetzt werden können, erhalten alle Zuwendungsempfänger eine entsprechend Information über die Möglichkeiten einer ergänzenden Antragstellung.

Es werden nur Anträge berücksichtigt, die das zur Verfügung gestellte Muster verwenden.

Projektanträge können bis zum 20. November 2020, 12:00 Uhr, beim MAGS ausschließlich per Mail an zusammen-im-quartier@mags.nrw.de gestellt werden. Anträge, die nach dem 20. November 2020, 12:00 Uhr, in dem Postfach zusammen-im-quartier@mags.nrw.de eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.

Gehen in der genannten Frist mehr Anträge pro Kreis oder kreisfreier Stadt ein, als gemäß der Aufteilung vorgesehen, ist die zeitliche Reihenfolge des Eingangs entscheidend für die Auswahl.

Das Antragsformular sowie weitere Unterlagen und Informationen zum Aufruf stehen unter www.zusammen-im-quartier.nrw.de sowie unter <https://www.mags.nrw/esf-aufrufe> als Download zur Verfügung. Die **Begleitinformation** zum Projektauftrag erhält ausführliche Informationen zu den Inhalten der Förderbausteine und Rahmenbedingungen.